

25. 07. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu rechtlichen Aspekten und Fördermaßnahmen betreffend lokale Rundfunksender

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Ford zu den freien Rundfunksendern (Dok. B2-1377/87),
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis am 17. Februar 1989 an seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A2-153/89),
- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Rundfunk, in denen die Kommission aufgefordert wurde, Vorschläge zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften in diesem Bereich auszuarbeiten¹⁾,
- B. unter Hinweis auf den Bericht Adonnino über das Europa der Bürger, in dem die Notwendigkeit zum Ausdruck kommt, die europäische Integration durch die Förderung der Übertragung/des Empfangs von Rundfunkprogrammen im ganzen Gebiet der Gemeinschaft zu unterstützen²⁾,
- C. in der Überzeugung, daß es eine wesentliche Aufgabe der Institutionen der Gemeinschaft ist, für die Beseitigung der Rechtshindernisse zu sorgen, die einem freien Informationsaustausch über die innergemeinschaftlichen Grenzen hinweg und der Integration der Völker der Gemeinschaft im Wege stehen, und dadurch die Möglichkeiten zu gegenseitigen In-

¹⁾ Berichte: Hahn, Dok. 1-1013/81, ABl. Nr. C 087 vom 5. April 1982, S. 110, Dok. A2-0075/85, ABl. Nr. C 288 vom 11. November 1985, S. 9, Arfé, Dok. 1-1541/83, ABl. Nr. C 117 vom 30. April 1984, S. 201, Hutton, Dok. 1-1523/83, ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 147, Barzanti, Dok. A2-246/87, ABl. Nr. C 049 vom 22. Februar 1988, S. 46 und S. 64

²⁾ siehe Bericht Adonnino im Bulletin der EG, Beilage 7/85

400/83

formation um ein Vielfaches zu erweitern, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Gemeinschaft zu verstärken,

- D. in dem Bewußtsein, daß infolge der neuen Technologien die Liberalisierung der Übertragungen sowohl für die Direktsendungen (strukturelle Interkonnexion) als auch durch den Austausch von Produktionen in Form von Kassetten (funktionale Interkonnexion) zwischen den lokalen oder regionalen Sendern erfolgen muß,
- E. in Kenntnis der Tatsache, daß die Übertragungstechniken über Satellit und die neuen Technologien neue Wege der Zusammenarbeit für Rundfunksendungen in ganz anderen Dimensionen und mit völlig neuen Möglichkeiten eröffnen,
- F. in dem Bewußtsein, daß im letzten Jahrzehnt die privaten und insbesondere die lokalen Radiosender in den meisten Mitgliedstaaten eine beispiellose Entwicklung genommen haben, die quantitativ über die der Fernsehsender hinausging,
- G. in der Überzeugung, daß die Entwicklung dieser Sender der Beweis für den Pluralismus und die reiche kulturelle Verankerung der europäischen Völker ist und daß dieses Faktum, so gesehen, auch auf Gemeinschaftsebene abgesichert werden muß und nicht der Marktlogik überlassen bleiben darf, da die Gefahr besteht, daß diese Sender nur noch zur Weiterverbreitung übernommener Programme dienen,
- H. in dem Bewußtsein, daß die Bedeutung der lokalen (nichtkommerziellen) Sender als Zusammenschlüsse bereits in einigen Staaten anerkannt ist, wo es einen Fonds für die nichtkommerziellen Rundfunksender gibt, der durch einen kleinen Teil der Werbeeinkünfte im audiovisuellen Sektor finanziert wird, wie dies u. a. von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in der Empfehlung Nr. 1067 von 1987 gewünscht wurde —

fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Rat im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf,

1. die quantitativen und qualitativen Kenntnisse über die Entwicklung der Rundfunksender durch eine spezifische Studie im Rahmen des Medienprogramms unter besonderer Berücksichtigung des lokalen Umfeldes zu vertiefen;
2. gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes den freien Dienstleistungsverkehr auch im Rundfunkbereich, ggf. durch die Gewährung von Gruppenfreistellungen auf Vereinbarungen zwischen lokalen Sendern insbesondere in grenzübergreifenden Regionen, zu fördern;
3. den Mitgliedstaaten zu empfehlen, Maßnahmen, auch finanzieller Art, zum Schutz und zur Entwicklung der lokalen Sender zu verabschieden;
4. eine Kontaktgruppe bei der Kommission einzurichten, die sich aus Vertretern der nationalen Verwaltungen und der Interessenverbände der lokalen Sender zusammensetzt;

5. auch durch die Förderung von europäischen Wirtschaftsinteressengruppen den Austausch von Eigenproduktionen und von Personal zwischen den betreffenden Sendern, die Verbreitung/Ausstrahlung von Programmen im Rundfunk, die von lokalen Radiosendern anderer Mitgliedstaaten produziert wurden, und die Durchführung von Programmen zum Austausch oder zur zeitlich begrenzten Abstellung von eigenen Angestellten oder freiberuflichen Mitarbeitern (auch in Form von Praktika) zu unterstützen;
6. die Koproduktion von Programmen von europäischem Interesse in Zusammenarbeit mit unabhängigen Produktionsstrukturen zu fördern, auch wenn es sich um lokale Themen handelt (z.B. lokale Eigentümlichkeiten der Musik, der Geschichte, der Kultur);
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Ministerrat sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.